

Deutscher Richtertag 1995

**Deutscher Richtertag 1995****Justiz im Wandel****Fortschritt oder Rückschritt?**

Die Eröffnungsveranstaltung des 16. Deutschen Richtertages 1995 in der Rheingoldhalle zu Mainz fand regen Zuspruch bei den ca. 1 050 Teilnehmern und sah zahlreiche Ehrengäste. So hob die BJMin Leutheusser-Schnarrenberger in ihrem Grußwort, das sie nur an Richter und Richterinnen, nicht auch – den Begriff „Richtertag“ wörtlich nehmend – an die ebenfalls vom DRB vertretenen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen richtete, die Bedeutung einer unabhängigen Justiz hervor, die von der Kompetenz, Qualifikation, Einsatzbereitschaft und Motivation ihrer Richterschaft lebe. In einem Rechtsstaat müsse das Recht das letzte Wort haben. Die Belastung der Justiz sei insbesondere durch die Wiedervereinigung gestiegen. Daß die Finanzminister die Justizhaushalte bei ihren Einsparungswünschen nicht ausnehmen, sei rechtsstaatlich nicht erträglich: „Wir können und müssen uns die Justiz, so wie sie heute ist, sehr wohl leisten.“

JM Caesar, Rheinland-Pfalz, betonte, Autorität gebe es nicht mehr kraft Amtes, sondern kraft Leistung. „Frauen tun sich da gelegentlich leichter und verändern die Justiz.“ Dies sah er als Fortschritt an, ebenso wie die von ihm erwarteten Impulse für die Deutsche Justiz durch das EU-Recht.

Der DRB-Vorsitzende Voss mahnte in seiner Begrüßungsansprache einen Wandel der Justiz an, „wenn wir auch in Zukunft eine den Ansprüchen unserer Bevölkerung

und den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht werdende Rechtspflege in der BRD haben wollen“. Zum Thema Kritik am Kruzifix-Beschluß: Die Politiker sollten die Verbindlichkeit des Rechts nicht aufs Spiel setzen und insbesondere in der Öffentlichkeit keine Forderungen stellen, die geeignet sind, die Verfassungsordnung zu untergraben, z. B. nicht zu „Ungehorsam“ oder „Widerspruch“ gegenüber einer Entscheidung des BVerfG aufrufen. „Man kann nicht sonntags die Vorzüge unseres GG preisen und sie werktags, wenn es unpopulär ist oder politisch nicht ins Konzept paßt, verleugnen.“

Zum Thema extrem hoher Arbeitsbelastung der Ri und StA zunächst deren Leistung: Die deutschen Gerichte erledigen über 4 Mio. Verfahren pro Jahr im Klage- bzw. Hauptsacheverfahren, sonstige Erledigungen sind hier nicht mitgezählt; die deutschen Staatsanwaltschaften erledigen pro Jahr weit über 3 Mio. Ermittlungsverfahren; und demgegenüber die Kosten: Der Anteil der Ausgaben für die Justiz an den Gesamtausgaben der Länder im lfd. Jahr (ohne Einbeziehung des Bundesetats) beläuft sich auf insgesamt 16 Mrd. DM. Das macht durchschnittlich 3,3% eines Landeshaushalts aus; Achtung – ca. 5 bis 6 Mrd. DM Einnahmen aus Gerichtsgebühren etc. sind dabei nicht berücksichtigt. Die Justiz „kostet“ demnach „netto“ insgesamt nur ca. 10 Mrd. DM. Gemessen an

REHA-KLINIK AM PARK BAD KROZINGEN

Klinik für Anschlußheilbehandlungen (AHB), medizinische Rehabilitation und Vorsorgeleistungen

Kursanatorium Wolf



Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen. Wir setzen die 30jährige Tradition persönlicher Patientenbetreuung des Kursanatorium Wolf in einem vollständig renovierten Gebäude mit neuem Betten- und Behandlungstrakt fort. Wir freuen uns, Sie zu begrüßen

- im Einzelzimmer mit Telefon, Radio und Farbfernseher, überwiegend auch mit Balkon
- im entsprechend ausgestatteten Doppelzimmer
- im Rollstuhl- oder Krankenzimmer mit höhenverstellbarem Bett
- das ganze Jahr über, auch zu Weihnachten und zum Jahreswechsel.

Die medizinische Abteilung bietet Ihnen

- moderne Diagnostik von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Erkrankungen des Bewegungsapparats einschließlich Röntgen, Labor, EKG, Speicher-EKG und -Blutdruck, Sonographie, Echokardiographie und Farbdoppler, Gefäßdiagnostik, Lungenfunktion, und weiteres mehr
- ein umfangreiches Angebot an Krankengymnastik, Ergotherapie, Massagen, Fango, Bädern und Inhalationen
- ein Thermal-Mineralbad im Haus für Einzel- und Gruppentherapie sowie zum Schwimmen in der Freizeit
- Psychologische Einzel- und Gruppentherapie

Wählen Sie aus dem reichhaltigen und frischen Angebot unserer Küche:

- Voll-, Reduktions-, Diabetes- oder Schonkost
- tägliches Salatbuffet
- Diätberatung und Lehrküche



In der Freizeit können Sie ein abwechslungsreiches Programm mit Busfahrten in den schönen Schwarzwald, ins romantische Elsaß oder in die nahe Schweiz ebenso genießen wie die Ruhe auf Ihrem Balkon, der Dachterrasse oder der Liegewiese unseres Hauses. Auch ein Spaziergang durch den direkt benachbarten Kurpark wird Ihnen gefallen.

Orthopädische Indikationen:

- Nachsorgebehandlung und Anschlußheilbehandlungen nach Verletzungen oder Operationen der Haltungs- und Bewegungsorgane einschließlich Amputationen mit Prothesenversorgung und Prothesengebrauchsschulung (Gehschulung)
- degenerative Erkrankungen der Haltungs- und Bewegungsorgane (Gelenke, Wirbelsäule) und rheumatische Erkrankungen
- Chirotherapie, manuelle Medizin



Internistische Indikationen:

- Prävention, Diagnostik und Therapie von Herz- und Kreislauf-Erkrankungen einschließlich Bluthochdruck und Herzrhythmusstörungen
- Anschlußheilbehandlung nach Herzinfarkt und Herzoperation
- arterielle Durchblutungsstörungen und Anschlußheilbehandlung nach Gefäßoperationen
- Übergewicht, Fettstoffwechselstörungen und Diabetes mellitus

Die REHA-KLINIK AM PARK ist nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert. Sie ist als beihilfefähig (bundesweit) anerkannt. Es besteht ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V (Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern). Patienten der Privatkassen, Selbstzahler und Begleitpersonen sind willkommen. Privatärztliche Behandlung durch die Chefärzte als Wahlleistung.

REHA-KLINIK AM PARK
– Kursanatorium Wolf –
Herbert-Heilmann-Allee 30

79189 Bad Krozingen
Telefon 076 33/900-0
Telefax 076 33/900-499



ihrer Leistung und Bedeutung ist sie vergleichsweise „preiswert“, im Handel spräche man von einem Sonderangebot.

Infolge der stiefmütterlichen Behandlung der Justiz in den Haushaltsansätzen der vergangenen Jahre in den Ländern herrscht in Gerichten und StAen eine völlig veraltete Bürotechnik vor, und die organisatorischen Strukturen dort haben sich seit 100 Jahren kaum verändert. Voss zitierte aus Lamprechts Buch „Vom Mythos der Unabhängigkeit“: Wer das erbärmliche Sein der deutschen Richter beobachtet, wundert sich, daß ihr Bewußtsein überhaupt noch halbwegs intakt ist. Die Arbeitslast steigt unentwegt, die sächliche Ausstattung läßt den Verdacht aufkommen, daß Deutschlands Finanzminister den allmählichen Verfall der Justiz billigend in Kauf nehmen. Es helfe deshalb nicht, so Voss, Millionenbeträge für EDV-Geräte zur Verfügung zu stellen, ohne auch die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, die notwendigen technischen und baulichen Voraussetzungen für ihren Einsatz zu schaffen.

Es könne nicht zufriedenstellen, wenn erfolgreiche Pilotprojekte gelobt werden, die flächendeckende Verwirklichung moderner Büro- und Kommunikationstechnik dann aber noch 10 Jahre dauern soll. Gerichtsstrukturen und Prozeßabläufe sowie überkommene Gesetze sind zu überdenken, Reformen insoweit unumgänglich.

Die Gerichte müssen ferner insgesamt von Verfahren entlastet werden. Zum einen sollte der Gesetzgeber der Justiz nicht ständig neue Aufgaben überantworten, ohne ihr entweder das dafür erforderliche Personal zu geben oder sie anderweitig von Zuständigkeiten zu entbinden. Beispiel: das neue Insolvenzrecht. Die Bundestags-Abgeordneten haben das entsprechende Gesetz verabschiedet, obwohl die Länder, die das Gesetz schließlich umsetzen müssen, zuvor eindeutig erklärt hatten, das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellen zu können.

Zum anderen erscheint es Voss als der richtige Ansatz, über die eigentlich richterlichen Aufgaben und die Beschränkung des Einsatzes der Richterschaft darauf intensiv nachzudenken.

Den Vorwurf/Vorhalt eines amtierenden, nicht namentlich genannten Justizministers an die Richter und Richterinnen, sie arbeiteten „zu langsam“, weil „zu gründlich“, bezeichnete Voss als unglaublich. Den Kollegen rät er dringend, Überlastungen anzuzeigen und sich Zeit für ihre Fortbildung zu nehmen: „Die Rechtsprechung setzt es als selbstverständlich voraus, daß Ärzte oder Rechtsanwälte sich ständig weiterbilden. Sind wir tatsächlich so verantwortungslos oder hypertroph, daß wir Entsprechendes für uns nicht für erforderlich halten?“

Nach dieser flammenden Rede eines „Ritters ohne Furcht und Tadel“ war dem atemlos lauschenden Auditorium leider keine „Verschnaufpause“ für eine Besinnung und Reflexion, leider auch keine Möglichkeit zu Nachfragen zwecks Vertiefung des Verständnisses vergönnt.

Denn nach viel Beifall für Voss trug die Präsidentin des BVerfG, Prof. Limbach, wie immer mit sanfter Stimme, den Festvortrag zu dem Thema: „Im Namen des Volkes“ – Richterethos in der Demokratie – vor. Nach einer kurzen Aufzählung neuer Trends in der Justiz, wie die steigende Zahl der Riinnen und StAinnen, das in zunehmendem Umfang Vorrang vor dem nationalen Recht beanspruchende Europarecht, das Asyl- und Ausländerrecht und die häufig nationale Grenzen überschreitende Strafrechtspraxis z. B. bei der Ahndung organisierter Kriminalität, wies sie auf das paradoxe Phänomen hin: „Die vielfach beschworene Vertrauenskrise der Justiz mindert nicht im geringsten die Bereitschaft der Deutschen, ihre Konflikte vor Gericht auszutragen. Das gilt übrigens auch für die Streitfreudigkeit der Verfassungsorgane und anderer öffentlicher Institutionen.“ Ohne Rücksicht auf Beifall oder Kritik müßten Richterinnen und Richter Recht sprechen. Gleichwohl müßten sie begreifen, daß ihre Tätigkeit jederzeit kritisiert werden kann.

Der Richter schaffe in dem Prozeß der Rechtsanwendung Recht. Rechtsprechung habe insoweit auch eine politische Dimension. Im Bereich des Arbeitsrechts fungieren die Gerichte wegen der Untätigkeit des Gesetzgebers im großen Umfang als Ersatzgesetzgeber.

Richterinnen und Richter leisteten einen politischen Beitrag, denn durch die – noch so bescheidene Rechtsfortbildung – wirke die Rechtsprechung gestaltend auf die Rechtsordnung und damit unmittelbar auf die Rechtswirklichkeit ein.

Der Mythos vom unpolitischen Richter habe sich als zählebig erwiesen. „Der Wunsch, jeden Anflug von Ideologie zu meiden, läßt viele Richter ihr Heil in einem bewußt unpolitischen und ungesellschaftlichen Umgang mit dem Recht suchen. Die so um ihre rechtspolitische Keuschheit besorgten Juristen verkennen dabei zumeist, daß diese Abstinenz mit einem Verlust des Rechts an sozialer Realität einhergeht.“

Die Richterschaft fungiere zwar nicht als Feinmeßgerät für gesellschaftliche Zustände, „doch darf erwartet werden, daß Richter an den politischen Fragen und Entwicklungen ihres Gemeinwesens Anteil nehmen. Ihnen darf nichts Menschliches, noch der Zustand der Gesellschaft, in der sie leben, fremd sein.“

Aus dem Inhalt

Berichte vom Deutschen Richtertag	1
– Eröffnungsansprache und Festvortrag	
– Menschenrechtspreis-Verleihung	
– Berichte von einzelnen Veranstaltungen	
Aus der Arbeit des Vorstandes	11
Mitbestimmung beim Pensenschlüssel abgelehnt – Ein Kommentar	11
Belastungssituation	12
Pflegeversicherung und Beihilfe	13
PC-Anwendungen	15
DRB – Hilfe für Kolumbien	16

SEIT 1880

Mundburger Damm 4
Postfach 763208
22071 Hamburg
Tel. (040) 2201887
Fax (040) 2273422

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Werner Batzke (RAG), Margret Dichter (RinLG); Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA); Lydia Niewerth (RinAG); Elke Radtke (RinLG); Reinhard Schaffer (RAG); Hansjörg Strohmeyer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherplennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höhenweg 278, 40231 Düsseldorf, Postfach 105153, 40042 Düsseldorf, Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0, Telefax (0211) 7357123, Anzeigentarif Nr. 11 vom 1. Oktober 1993

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 21,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild:
Plakat vom DRIT

RA Hüsni Öndül erhält Menschenrechtspreis 1995

In einer Feierstunde im Rahmen des DRiT 1995 in Mainz hat der Deutsche Richterbund seinen diesjährigen Menschenrechtspreis dem türkischen Rechtsanwalt Hüsni Öndül zuerkannt. Der DRB würdigt damit den langjährigen engagierten Einsatz von Hüsni Öndül für die Wahrung der Menschenrechte in seiner Heimat, insbesondere im Rahmen des Menschenrechtsvereins der Türkei (Insan Haklari Dernegi/IHD) sowie der Menschenrechtsstiftung der Türkei (Türkiye Insan Haklari Vakfi/TIHV), zu deren Gründungsmitgliedern er gehört.

Der Verein IHD veröffentlichte 1988, 1989 und 1990 u. a. Jahresberichte zu Folterungen in Ankara und gründete seiner-

seits im Jahre 1989 die Menschenrechtsvereinigung der Türkei (TIHV), dessen Vorstand Öndül bis Januar 1994 angehörte.

Wegen dieser Tätigkeit sowie der Mitarbeit an verschiedenen Publikationen wurden bisher sieben Strafverfahren gegen Hüsni Öndül betrieben.

Seit 1980 ist Öndül freiberuflicher Rechtsanwalt bei der Anwaltskammer in Ankara. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Verteidigung in politischen Verfahren. In den zurückliegenden zehn Jahren hat sich Öndül zudem in exponierter Funktion beim Menschenrechtsverein und bei der Menschenrechtsstiftung der Türkei engagiert.

Der Vorsitzende des DRB, Voss, würdigte den Preisträger als eine Persönlichkeit, die mit ihrem Eintreten für die Menschenrechte in der Türkei „die Ehre und die Freiheit seines Volkes verteidigte“. Voss machte allerdings auch deutlich, daß die Verleihung des Menschenrechtspreises „nicht als eine pauschale Verurteilung der Türkei verstanden werden sollte, sondern als Kritik im Bewußtsein gewachsener Freundschaft, die jedoch in jüngster Vergangenheit – von beiden Seiten – erheblicher Belastung ausgesetzt war“. Er erkannte insofern die Bemühungen der Türkei um eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse an, wies jedoch darauf hin, daß diese sich einer wirklichen, tiefgreifenden Diskussion dennoch bisher verschließt und die Existenz vieler Probleme leugnet. Gleichzeitig erteilte Voss jeder Sympathie oder gar Unterstützung der PKK eine entschiedene Absage. „Niemand kann mit unserer Unterstützung rechnen, der nicht versucht, seine Konflikte friedlich zu lösen“, appellierte er. Daher sei es erforderlich PKK-Angehörige, die Gewalttaten in der Bundesrepublik verüben deutlich „in die Schranken des Rechtsstaats zu verweisen“.

Öndül nahm die Ehrung bewegt entgegen und dankte dem DRB für diese Anerkennung der Leistungen des gesamten Menschenrechtsvereins (IHD). Seinen Dank verband er mit dem Gedenken an zwei ermordete und zwei aufgrund ihrer Ansichten in Gefängnissen der Türkei noch einsitzenden Kollegen und rief gleichzeitig dazu auf, die „Universalität der Menschenrechte“ anzuerkennen. Diese seien „nicht die innere Angelegenheit eines jeden Landes“, sondern – ganzheitlich – in allen Ländern zu realisieren. Dabei dürfe es im Hinblick auf die unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse keine Aufspaltung in zivile, politische Rechte einerseits und gesellschaftliche, kulturelle Rechte andererseits geben.

Terminüberschneidungen – ein Ärgernis!

Alle vier Jahre findet in der letzten Septemberwoche der Deutsche Richtertag statt. Obwohl der Termin des DRiTag 1995 seit langem feststand, brachten es der Familiengerichtstag in Brühl und der Jugendgerichtstag in Potsdam fertig, nahezu zeitgleich zu tagen. Schade, denn so haben die Kollegen keine Gelegenheit, an dem Richtertag und an sie auch interessierenden „Spezial“gerichtstagen teilzunehmen.

Die als Symbol für den Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes dem Preisträger zugedachte Bronzeskulptur schuf der seit 1961 in Deutschland lebende Maler und Bildhauer

Giovani Vetere.

Vetere (geb. 1940 in Strongoli/Kalabarien) lebt heute in Eitorf/Sieg. Er entwickelte seine künstlerische Begabung als Autodidakt. Mit seinen Arbeiten hat er internationales Renommee erworben. Unter anderem hat er in den letzten Jahren in Berlin, Köln, Stuttgart, Zürich, New York und Boca Raton (Florida) ausgestellt. Seit 1981 ist er darüber hinaus regelmäßig bei der Baseler Kunstmesse ART vertreten.



Der nagelneue StPO-Kommentar

Pfeiffer/Fischer Strafprozeßordnung

Kommentar. Von Prof. Dr. Gerd Pfeiffer, Präsident des BGH a. D., und Dr. Thomas Fischer, Vors. Richter am Landgericht Leipzig

1995. XXX, 1385 Seiten. In Leinen DM 98,-
ISBN 3-406-39160-5
(Gelbe Erläuterungsbücher)

Die Konzeption:

Mehr als ein Fünftel aller Vorschriften der StPO ist allein in den vergangenen drei Jahren Gegenstand gesetzlicher Änderungen gewesen. Hinzu kommen Hunderte von bedeutsamen gerichtlichen Entscheidungen. Was immer wichtiger wird, ist der schnelle, präzise Gesamtüberblick, der wesentliche Entwicklungen erkennbar macht und zugleich detaillierte Antwort auf alle praxisrelevanten Fragen gibt.

Die Neuerscheinung

füllt diese Lücke als ein handlicher, komprimierter Taschenkommentar, der

- sich vorrangig an der obergerichtlichen **Rechtsprechung** orientiert
- wissenschaftliche und dogmatische **Streitfragen** auf das unerläßliche Minimum reduziert
- sich in der Nennung der **Fundstellen** auf die leicht zugänglichen und verbreiteten Quellen beschränkt und
- in knapper **Sprache** gehalten, aber dennoch gut lesbar und leicht verständlich ist.

Das Werk kommentiert streng »am Gesetz« und ist damit ein Muster für ökonomische und präzise Gedankenführung.



Verlag C.H. Beck
80791 München

Der Inhalt:

Die Kommentierung der Strafprozeßordnung befindet sich auf **Stand Mai 1995**. Eingearbeitet ist auch das am 1. Dezember 1994 in Kraft getretene **Verbrechensbekämpfungsgesetz** mit seinen umfangreichen Änderungen, von denen insgesamt 19 Paragraphen der StPO betroffen sind. Der **Anhangteil** enthält alle wichtigen Rechtsquellen, so u. a. die einschlägigen Vorschriften des GVG, JGG und der RiStBV. Ein umfangreiches Sachregister sichert den sofortigen Zugriff auf jedes Detail.

Die Autoren:

Prof. Dr. Gerd Pfeiffer, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., ist als souveräner Kenner der Materie bestens ausgewiesen und unter anderem als Herausgeber des Karlsruher Kommentars zur StPO tätig. **Dr. Thomas Fischer** ist Vorsitzender Richter am Landgericht Leipzig und verfügt über hervorragende Kenntnis der Strafprozeßpraxis in den alten und den neuen Bundesländern.

Die Benutzer:

Das Werk hilft in allen wesentlichen Fragen weiter, mit denen der **Strafrichter, Staatsanwalt und Strafverteidiger** bei der Bearbeitung des Einzelfalls und in der Verhandlung zu tun hat. Für **Studenten und Referendare** ist die Neuerscheinung ein wertvolles Hilfsmittel im Studium, bei den Hausarbeiten und zur Vorbereitung auf das Erste und Zweite Staatsexamen.

Berichte aus einzelnen Abteilungs-Veranstaltungen

Der „Justiz im Europa der Zukunft“ widmete sich Abteilung I des Deutschen Richtertages.

Die Perspektiven und die Grenzen der Justiz in Europa aufzuzeigen, hatte sich RBVerfG Prof. Dr. Paul Kirchhof für seinen Vortrag zum Ziel gesetzt. Er erläuterte zunächst die Bedeutung des Europäischen Gerichtshofes, der sich schon sehr früh als „Motor“ der Europäischen Gemeinschaft verstanden und der den Vorrang des Gemeinschaftsrechts begründet habe. Kirchhof betonte die Kompetenz jedes deutschen Richters, deutsches Recht auf seine Vereinbarkeit mit geltendem europäischen Recht zu prüfen und gegebenenfalls die deutsche Norm zu verwerfen. Zum besseren Verständnis, wie Europarecht in den Mitgliedstaaten zur Geltung kommt, wählte er folgendes Bild: das Europarecht als Insel, umgeben von derzeit 15 Brücken zu den jeweiligen Mitgliedstaaten. Ob die Brücken passierbar seien, werde durch den parlamentarischen Zustimmungssatz im Mitgliedstaat bestimmt.

In der späteren Diskussion wurde über die praktische Schwierigkeit bei der Anwendung des Europarechts berichtet, insbesondere darüber, sich über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes einen Überblick zu verschaffen. Hier wird es bald Abhilfe geben. Denn der Gerichtshof hat mit einer Dokumentation seiner Entscheidungen begonnen.

In Kirchhofs Vortrag war ein optimistischer Ausblick auf die Justiz in Europa gezeichnet worden. Ganz anders klang dagegen der Bestandsbericht des Generalbundesanwalts Kay Nehm: „Extremistische Straftaten und grenzüberschreitende Strafverfolgung“.

Von einem europäischen Strafrecht sei man noch weit entfernt. Die Schaffung europaweit verbindlicher Strafgesetze sei wohl am ehesten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Interessen oder als Schutznormen für anerkannte supranationale Rechtsgüter möglich (z. B.: Geldwäsche, Computerkriminalität, Ahndung von Kriegsverbrechen). Eine Alternative zu einem europäischen Strafrecht könne derzeit nur in einer internationalen Zusammenarbeit und einer effektiven Rechtshilfe ohne belastende Formalien und Hemmnisse – wie sie zur Zeit noch bestehen – liegen. „Strafbarkeitsoasen“ dürfe es nicht geben.

Die Bundesrepublik sei zwar den europäischen Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen beigetreten, deren Wirksamkeit werde aber durch überholte Formalien und Vorbehalte beeinträchtigt. Eine zusätzliche und leider oft unüberwindbare Hürde der Rechtshilfe bestehe bei politisch motivierter Gewaltkriminalität. So sei die

Rechtshilfe bei politischen Straftaten ausgeschlossen.

An Einzelfällen belegte Nehm sodann die zögerliche Handhabung bei Auslieferungsanträgen, insbesondere bei terroristischen Straftaten, für die oftmals ein tiefes Mißtrauen im Ausland an der Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens in Deutschland verantwortlich sei.

Grenzüberschreitende Strafverfolgung sei auch nicht durch die Schengener Übereinkommen ermöglicht worden. Das SDÜ (Schengener Durchführungsübereinkommen) habe nur eine Verbesserung auf der polizeilichen Ebene gebracht, nicht aber für die Staatsanwaltschaften und Gerichte, wobei die geschaffenen Möglichkeiten in der Praxis oft noch nicht funktionieren, wie z. B. die Probleme bei der grenzüberschreitenden Nacheile zeigen. Zum Abschluß hob Nehm aber auch hervor, daß es zahlreiche Beispiele einer komplikationslosen justiziellen und polizeilichen Unterstützung gebe, die belegten, daß für den Erfolg einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung weniger vertragliche Verpflichtungen als vielmehr ein gewisses Maß an gegenseitigem Verständnis und die Bereitschaft zur außenpolitischen Toleranz wichtig sei.

*

Abteilung II beschäftigte sich mit der Frage, ob „Justiz als Reparaturbetrieb der Politik“ benutzt wird. Im Schlußvortrag dieser Abteilung erörterte Prof. Dr. Roellecke, „ob Rechtsprechung die Politik ersetzen kann“. Er verneinte diese Frage entschieden, auch wenn das Richterrecht „blühe“. Die Entscheidungsbefugnis der Gerichte sei immer auf den Streitgegenstand beschränkt, sie seien „partiell blind“, könnten also niemals die Verhältnisse aller Bürger berücksichtigen. Rechtsprechung und Politik haben unterschiedliche Aufgaben. Nach Roellecke soll die Rechtsprechung den alltäglichen Frieden bewahren, während die Politik gesellschaftliche Probleme aufnehmen und kollektiv verbindliche Entscheidungen erarbeiten soll. Zur Friedenswahrungspflicht der Gerichte gehöre es, daß sie ihre Entscheidungen als erwartbar darstellten, d. h. begründen müßten. Die Gerichte besäßen die „geistige Gewalt“, durch die Berufung auf das Gesetz, das die Erwartbarkeit einer Entscheidung belege, auf den Unterlegenen sozialen Druck auszuüben, den Urteilspruch zu akzeptieren.

Roellecke sieht Rechtsprechung und Politik gleichberechtigt nebeneinander stehend und aufeinander angewiesen. Die Politik könne positives Recht nur ändern, wenn die Rechtsprechung den alltäglichen Frieden sichere. Dies sei aber nur möglich, wenn die Politik Rechtsänderungen und die

Durchsetzung richterlicher Entscheidungen verantworte.

Rechtsänderungen führten stets zu Enttäuschungen bei denjenigen, die sich auf geltendes Recht verlassen hätten. Diese strukturelle Ungerechtigkeit werde von der Rechtsprechung mit dem Institut des Vertrauensschutzes ausgeglichen. Hier kontrolliere die Rechtsprechung die Politik und nehme auch Reparaturaufgaben wahr.

Bei den wiedervereinigungsbedingten Streitigkeiten könne nichts anderes gelten, denn dogmatisch sei die Erstreckung des Bundesrechts auf die neuen Länder für diese eine Rechtsänderung, die von der Rechtsprechung nur nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes kontrolliert und korrigiert werden könne. Der Vertrauensschutz müsse mangels eines anderen sachnäheren Prinzips die Grundlage für die Beurteilungen sein, wenngleich sich Entscheidungen in wiedervereinigungsbedingten Streitigkeiten nicht als erwartbar darstellen ließen. Für den ehemaligen DDR-Bürger müßten sie also, wenn seine Erwartungen enttäuscht werden, ungerecht erscheinen. Deshalb könne die Rechtsprechung hier auch nicht ihre Aufgabe der Friedenswahrung erfüllen. Der Vorwurf der „Siegerjustiz“ sei auf diese Schwierigkeit zurückzuführen. Hier sei die Politik gefordert, den Gerichten detaillierte Regelungen an die Hand zu geben, auf die sie verweisen könnten.

*

Frauen verändern die Justiz – Verändern Frauen die Justiz?

Über dieses Thema referierte RinBVerfG Jäger in Abt. III mit dem Resümee: Warten wir die quantitativ erhebliche Beteiligung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen doch erst einmal ab, ehe wir versuchen, Veränderungen wahrzunehmen. Auch die Justiz werde sich verändern,

– wenn schon im Gesetzgebungsverfahren Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten sein werden;

– wenn Frauen Regierungsverantwortung nicht nur in den Randbereichen der Macht tragen;

– wenn für das Frauenbild die Mutterrolle nicht bedeutsamer ist als die Vaterrolle für die Männer.

„Chancengleichheit“ für Frauen in der Justiz. Zu diesem Thema lassen sich die Ausführungen von Staatssekretärin Weber-Hassemer (Wiesbaden) u. a. wie folgt zusammenfassen:

Der Frauenanteil in richterlichen Berufen wächst stetig, von 4 % im Jahre 1963 auf rund 26 % zum 1. 1. 1995. Doch beträgt der jährl. Zuwachs lediglich 1 %. Dieser

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Gegründet im Jahre 1904 in Berlin –



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 15000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erbensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz – also keine Wartezeit –, **keine Aufnahmegebühr**, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe Beteiligung** an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 – Drosselweg 44 – Tel. (0221) 714477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

GEWICHTIGE Werke

FAZE macht das Lesen leichter.

Modell T1

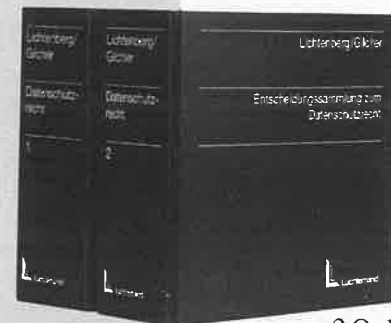


Verstellbare Lesepulte aus Massivholz. In Kirschbaum gebeizt. Prospekt anfordern!

Edition Faze
Marktstraße 15 · D-73252 Oberlenningen · Tel.: 07026/81100 · Fax 07026/3400

ORIGINAL **FAZE** LESEPULTE

Datenschutz in der Praxis



Entscheidungssammlung zum Datenschutzrecht

herausgegeben von Dr. Dr. Peter Lichtenberg und Sebastian Gilcher

Loseblattwerk, 2 Ordner, ca. 2600 Seiten

DM 178,-/sS 1370,-/sFR 169,-
ISBN 3-472-01561-6

Die Entscheidungssammlung umfaßt relevante Entscheidungen der letzten Jahre und beginnt mit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, dessen grundlegende Leitsätze zum informationellen Selbstbestimmungsrecht als Ausfluß des Persönlichkeitsrechts zur Richtschnur für die Rechtsprechung geworden ist. Diese Leitsätze zum informationellen Selbstbestimmungsrecht mündeten in das Bundesdatenschutzgesetz.

Die Entscheidungssammlung zum Datenschutzrecht enthält Entscheidungen zu folgenden Bereichen:

- Verfassungsrecht
- Bundesdatenschutzgesetz
- Datenschutzgesetze der Länder
- Bereichsspezifischer Datenschutz (Arbeitsrecht, Bundesbeamtenrecht, Handelsrecht, Melde-recht, Sozialgesetzbuch, Gesundheitswesen, Stasiunterlagenrecht, Strafgesetzbuch, Straf-prozeßordnung, Strafvollzug, Verfassungs-schutzrecht, Verwaltungsgerichtsordnung/Ver-waltungsverfahrensgesetze, Zivilrecht, Zivilver-fahrensrecht)
- Datenschutz und Mitbestimmung (Betriebs-verfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder.

Luchterhand Verlag
Postfach 2352
56513 Neuwied

Befund allein wäre unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit dann nicht unerträglich, wenn der Anteil der Frauen bei den Neueinstellungen zumindest 50 % betrüge und wenn darüber hinaus die Beförderungssämter jedenfalls entsprechend ihrem Anteil mit Frauen besetzt würden. Dies ist bei den Beförderungssämtern aber keineswegs der Fall. In der gleichen Altersstufe lag bis in die jüngste Zeit der Beförderungsgang bei Männern wesentlich höher als bei Frauen, jeweils bezogen auf ihren Anteil.

Lösungsansätze:

- Gesetzliche Vorgaben durch Gleichberechtigungsgesetze sind erforderlich, zumal aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte keine positiven Impulse für eine Frauenförderung folgen;
- Frauenförderung entsteht durch langfristige Personalentscheidungen; die Überzeugungsarbeit mit Blick auf die substantielle Gleichheit der Chancen für Frauen beginnt in der Richterschaft und dem Mitwirkungsverfahren. Hier muß verstärkt auf die Präsenz von Frauen geachtet werden.

Nach **„Alternativen zur Justiz – Neue Wege zur Konfliktbewältigung“** suchte der Deutsche Richtertag in Abteilung IV. Dabei waren die Erwartungen an den Vortrag von Prof. Dr. Böckstiegel **„Schlichten statt richten – Möglichkeiten und Wege außergerichtlicher Streitbeilegung“** wegen der Aktualität des Themas besonders hoch. Vorschläge für eine Entlastung der Justiz bei den Massenverfahren wurden jedoch erst in der Diskussion und hier aus dem Kreis der Teilnehmer gemacht. Denn Böckstiegel, der den Lehrstuhl für internationales Wirtschaftsrecht in Köln innehat, behandelte das Thema nur aus der Sicht der Wirtschaft. Im nationalen und noch mehr im internationalen Wirtschaftsverkehr bestehe ein Bedürfnis nach Alternativen zur gerichtlichen Streitbeilegung, wobei insbesondere die Schiedsgerichtsbarkeit (10. Buch der ZPO) bevorzugt gewählt werde. Der Grund liege in der Vertraulichkeit des Verfahrens, in der schnelleren und in der Regel billigeren Erledigung und im Umstand, daß sich die Parteien einen für ihre Streitigkeit speziell sachkundigen Gutachter wählen könnten. Hinzu komme beim grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr, daß sich kein Land gern der Gerichtsbarkeit eines anderen Landes unterwerfe.

Böckstiegel referierte sodann über ein in den USA entwickeltes Spektrum von institutionalisierten Schlichtungsmethoden (einschließlich „rent a judge“), welches unter dem Oberbegriff „Alternative Dispute Resolution (ADR)“ verstärkt diskutiert wird. Nach seiner Einschätzung wird ADR in Deutschland aber keine größere Bedeutung erlangen. Denn die Beliebtheit dieser

Verfahren sei auf die Besonderheiten des amerikanischen Zivilprozesses zurückzuführen.

In der anschließenden Diskussion spielte ADR keine Rolle, vielmehr suchten die Teilnehmer nach Wegen, wie die Massenverfahren schneller erledigt werden können. Kontrovers wurden Mißbrauchsklauseln für sehr niedrige Streitwerte, Zugangsbeschränkungen für bestimmte Streitigkeiten und das Für und Wider einer obligatorischen Vorschaltung einer Verhandlung vor den Schiedspersonen in zivilrechtlichen Streitigkeiten diskutiert. Während dies insbesondere von Vertretern aus dem ministeriellen Bereich als eine Lösung zur Entlastung der Justiz angesehen wird, warnen andere vor den Folgekosten. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind bisher zu einer Erledigung von Zivilstreitigkeiten nicht ausgebildet, hier bedarf es enormer Personalanstrengungen. Einig war man aber in der Beurteilung, weshalb der Bürger bereits bestehende Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung (z. B. Einigungsstellen für Mietstreitigkeiten) nicht nutzt: Es fehlt der Zwang hierzu!

Für den Bereich des Straf- und Strafprozeßrechts diskutierten VRiBGH Dr. Meyer-Goßner, der für den erkrankten VPrBGH a. D. Dr. Hanns Karl Salger eingesprungen war, sowie Rechtsanwalt Dr. Sven Thomas unter dem Motto: **„Strafverfolgung und Gerechtigkeit – Ist der Strafprozeß noch zu retten?“** über Alternativen zum bestehenden Strafprozeß. Beide waren sich darin einig, daß das Thema zu reißerisch war. Die Strafverfolgung verwirkliche noch Gerechtigkeit, auch bedürfe der Strafprozeß nicht der Rettung.

Nach Meyer-Goßner ist das Strafrechtsverfahrens- und Strafgerichtsverfassungsrecht aber durch die zahlreichen Änderungen, die den gewünschten Effekt der Entlastung nicht gebracht hätten, unstimmig und unübersichtlich geworden. Damit die Strafjustiz entlastet wird und die Strafverfolgung gerecht bleibt, bedarf es nach seiner Auffassung einer Korrektur des Gerichtsaufbaus mit einer Bereinigung der Rechtsmittelzüge. Das Verfahren vor dem Strafrichter am Amtsgericht müsse zum schnellen Durchlaufverfahren (ohne förmliches Beweisanspruchsrecht) ausgestaltet werden, zum Ausgleich müsse die Annahmeverurteilung wieder abgeschafft werden. Auch die Sprungrevision sei abzuschaffen. Besonderes Aufsehen erregte sein Vorschlag, das Schöffengericht beim Landgericht anzusiedeln, wobei 2 Berufsrichter eine Strafgehalt bis 6 Jahre erhalten sollten. Darüber hinaus solle die große Strafkammer mit 3 Berufsrichtern entscheiden.

Schließlich trat Meyer-Goßner dafür ein, die bestehende Grauzone der „Verständigung im Strafverfahren“ aufzuheben und hier eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Der Geruch der Rechtswidrigkeit müsse

verschwinden und die hierin liegende Möglichkeit der Entlastung genutzt werden.

Thomas stellte zu Beginn seines Vortrags zunächst klar, daß es keine signifikanten Veränderungen der Anzahl und Dauer der gerichtlichen Verfahren sowie der Länge der Hauptverhandlungen in den letzten Jahren gegeben habe. Allerdings sei bei den Staatsanwaltschaften eine ungeheure Zunahme der Verfahren, insbesondere der Bagatellkriminalität, zu verzeichnen. Schwierigkeiten bereiteten aber auch die immer komplexeren Sachverhalte (z. B. Korruptionsskandale).

Eine Lösung sieht Thomas in der Entkriminalisierung, z. B. bei der sog. Bagatellkriminalität oder dem Nebenstrafrecht (z. B. Lebensmittelstrafrecht), und einer Neugestaltung und einheitlichen Anwendung der Opportunitätsvorschriften. So werde von den Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153 b, 154 d StPO kaum Gebrauch gemacht, auch gebe es regionale Unterschiede bei der Bewertung der „geringen Schuld“. Ein Grund für lange Verfahrensdauer liege auch in der Bindungswirkung strafrechtlicher Entscheidungen für andere Verfahren (z. B. Berufsrecht). Eine weitere Beschleunigung und Vereinfachung könne durch eine stärkere Beteiligung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren erreicht werden. Gerade diese Auffassung wurde in der anschließenden Diskussion angezweifelt. Es wurde die Befürchtung geäußert, hierdurch werde nur eine Verzögerung des Verfahrens eintreten. Breiten Raum in der Diskussion nahmen auch Großverfahren ein, die zwar statistisch kaum zu Buche schlagen, das einzelne Gericht aber schwer belasten und Strafkammern teilweise lahmlegen. Hier wurde die Frage nach der Zuverlässigkeit der „Konfliktverteidigung“ gestellt.

Thomas hob hervor, daß die Gründe für eine Verzögerung von Prozessen nicht nur beim Verteidiger liegen können, und warnte davor, das für eine Kontrolle des unabhängigen Richters unerläßliche Recht, Besetzungsrügen und Befangenheitsanträge zu stellen, als „prozessualen Zirkus“ zu bezeichnen.

Aus der Sicht des Volkswirtschaftlers suchte Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer nach Alternativen zur Justiz. In seinem Vortrag **„Kein Geld für die Justiz – Was ist uns der Rechtsfrieden wert?“**, warnte er davor, im Rechtswesen ähnlich wie im Gesundheitswesen unter Anwendung der sog. Rasenmähermethode zu sparen. Anders als dort oder bei den Subventionen habe es in der Justiz keine Kostenexplosion gegeben. Die Ausgaben insgesamt für die Justiz seien auch zu gering, um einen substanzkräftigen Beitrag zur Konsolidierung der Finanzkassen zu leisten. Nach Schäfer muß sich die Politik von der Forderung lösen, Justiz müsse kostendeckend

sein. Hierbei werde verkannt, daß die Justiz produktive Dienstleistungen erbringe, und zwar über den einzelnen Prozeß hinaus. Als Beispiel nannte er die Rechtsprechung zu den AGB oder zur Produkthaftung. Hier von habe die Wirtschaft allgemein profitiert. Es komme hinzu, daß zur Vermeidung von Prozessen Forderungen gezahlt würden. Auch dies sei das Ergebnis der Rechtsprechung. Schäfer ging auch auf die in den vergangenen Jahren zum Ziele der Entlastung getroffenen und die noch geplanten Veränderungen ein und warnte vor Maßnahmen, die zur Rechtsunsicherheit und mangelnden Akzeptanz von Entscheidungen führen könnten (z. B. den obligatorischen Einzelrichter am LG, weitere Berufungsbeschränkungen). Einspareffekte könnten vielmehr erreicht werden, wenn den Gerichten eine größere Budgetkompetenz eingeräumt werde. Abschließend stellte er fest, daß die Bun-

desrepublik ein überfütterter Leistungs- und ein abgemagerter Ordnungsstaat sei.

*

Auf dem Deutschen Richtertag wurde aber nicht nur gearbeitet, sondern er diente auch dazu, mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Gerichtsbezirken, insbesondere aus NRW, ins Gespräch zu kommen. Eine gute Gelegenheit hierzu bot der „Nordrhein-Westfalen-Abend“, zu dem der Landesverband NW am 25. 9. 1995 eingeladen hatte und der auf große Resonanz stieß.

Man traf sich in den historischen „Rats- und Zunftstuben Heilig Geist“ in Mainz. Im Jahre 1236 als Hospital erbaut, wurde das Gebäude im Laufe der Jahrhunderte als Magazin, „Korrekthaus für Frauen“ oder Turnhalle und seit 1863 als Gaststätte mit einem ungewöhnlichen Ambiente genutzt.

Rückblick auf 5 Jahre Deutsche Einheit

Das Thema der Schlußveranstaltung in Mainz war weit gesteckt: **„Gesellschaftlicher Konsens und Gerechtigkeit – Utopie oder Wirklichkeit?“**

Die Journalisten Roderich Reifenrath (Frankfurter Rundschau) und Bernhard Töpfer (ZDF) stellten indes gleich zu Anfang ihrer Befragung der hochkarätig besetzten Expertenrunde den Zusammenhang mit dem nahen 5. Jahrestag der Wiedervereinigung her.

Die Frage, ob im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Gerechtigkeit gewaltet habe, sah Uwe Wesel, Ordinarius für Rechtsgeschichte an der FU Berlin, kritisch: Vieles sei den Bürgern der neuen Länder vom Westen her aufgedrängt worden, ohne daß für sie die Gelegenheit bestanden habe, sich und über sich selbst zu bestimmen; zu schnell sei die Wirtschaft im Osten in das kalte Wasser der Marktwirtschaft gestoßen worden mit der Folge enorm hoher Arbeitslosigkeit. Die Bewertung der Wiedervereinigung durch die betroffenen Bürger sei demzufolge nicht einheitlich – immerhin ablesbar daran, daß die PDS in den neuen Ländern noch bis zu 30% der Wählerstimmen erringe.

„Wir haben Gerechtigkeit erhofft und den Rechtsstaat bekommen.“ *Bärbel Bohley*

Joachim Gauck verteidigte, daß die Einigung so schnell vorangetrieben worden sei. Die Teilhabe an der westeuropäischen Kultur sowie dem westlichen Geld- und Wirtschaftssystem sei in langsamen Schritten nicht zu verwirklichen gewesen; auch wenn die Bürger zuweilen Unzufriedenheit äußerten, insgesamt würden die konkreten Auswirkungen der Wiedervereinigung als Zugewinn empfunden.

Antje Vollmer, Vizepräsidentin des Bundestages, spielte darauf an, daß mit Gauck, Schorlemmer und ihr immerhin drei Pfarrer auf dem Podium saßen, und reflektierte in einem theologischen Diskurs über den Begriff der Gerechtigkeit. Aus ihrem Diskurs leitete sie als eine Grundidee des Rechtsstaats ab, daß eine Korrektur von Irrtümern immer möglich und dies Gegenstand des gesellschaftlichen Konsenses sein müsse. Hier sei die Gestaltungskraft der Politik gefordert.

„Es ist besser, Probleme mit der Einheit zu haben als Probleme mit der Teilung.“

Friedrich Schorlemmer

Peter Caesar, Justizminister in Rheinland-Pfalz, stellte fest, aus Sicht der Justiz sei trotz aller Spannungen der gesellschaftliche Konsens – noch – gewahrt. Daß die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen ins Wanken geraten sei, müsse Anlaß sein, die Stellung und Bedeutung der dritten Gewalt im Staatsgefüge den Bürgern besser zu vermitteln; dann werde verstanden, daß aus der unabhängigen Anwendung der Gesetze zuweilen für den Bürger auch unbequeme Entscheidungen folgen.

Friedrich Schorlemmer schloß sich der Forderung an, daß Justiz und Politik die Aufgabe zufalle, dem Bürger die Inhalte des Rechtsstaats „ordentlich“ zu vermitteln. Daß Honecker in den Genuß des Rechtsstaats gekommen sei, sei auch für ihn schwer zu verstehen gewesen – aber richtig. Die Aufarbeitung der SED-Vergangenheit solle indessen in der Gesellschaft selbst erfolgen; die Delegierung dieser Aufgabe auf die Justiz – obwohl von den Bürgern offenbar gewünscht – führe nicht zu einer echten Klärung.

NATURPARK CILENTO

Südt., schöne FE-Häuser, Landgut mit gutem Service, deutschspr., sehr schöner Meerblick, **Italienisch-Sprachkurse**, ideal für **Natur-, Kultur-, Bike-, Badeurlaub**
Tel.: (02 03) 33 34 27 · Fax: (02 03) 34 43 44

KALOS Akten- und Dokumentenkästen

Größe 32 x 22,5 x 15 cm, Seiten- oder Vorderwand herabklappbar, aus 1,7 mm stabiler Pappe mit schwarzem Kunstlederpapier bezogen. Originalverpackt zu 10 oder 20 Stück, DM 10,90 pro Kasten. **Sonderanfertigungen sind möglich!**
Lederwarenfabrik Kuno Preß KG - KALOS
Hofer Str. 12, Postf. 1446, 95104 Rehau, Tel. 09283/12 14, Fax 09283/34 01

Wiederentdeckt – seit 2000 Jahren bekannt und beliebt:

BADESALZ AUS DEM TOTEM MEER

Preiswert kuren in der eigenen Badewanne

1,5-kg-Probierpaket	= 19,50 DM
5,0-kg-Kurpaket	= 49,50 DM
10,0-kg-Kurpaket	= 79,50 DM

Preis einschl. Versand + Nachnahme über Direkt-Versand Fa. Ulrich Schaefers, 44623 Herne, Heinrichstraße 25, Telefon und Fax (023 23) 1 01 78 oder in Ihrer Apotheke unter PZN (Pharmazentral-Nummer) 6 95 68 92 oder 6 95 69 00

Nach den einführenden Statements entwickelte sich in der Runde eine rege Diskussion zur Rechtsprechung des BGH über die Strafbarkeit ehemaliger DDR-Richter wegen Rechtsbeugung, über die Bewältigung der SED-Vergangenheit durch die Justiz und zur Frage der Amnestie für SED-Unrecht.

Man war sich auf dem Podium einig, daß die Justiz kaum in der Lage ist, den Zeitgeist zu besiegen. Es sei zwar emotional schwer nachzuvollziehen, wenn ein großer Teil der DDR-Richter nun straffrei bleibe, obwohl von der DDR-Justiz viel Unrecht ausgegangen sei; bei Anwendung des Schuldstrafrechts bleibe aber allein der vom BGH eingeschlagene Weg, eine Bestrafung von DDR-Richtern wegen Rechtsbeugung nur unter einschränkenden Bedingungen zuzulassen; die gesetzlich verordnete Einbindung der Justiz in die Machtinteressen der SED und die vorbehaltlose Identifikation der Richter mit den Zielen der SED mache es eben schwer, die Haltung der DDR-Juristen ex post als „unrecht“ zu bezeichnen.

Eine einheitliche Botschaft aus einer Talk-Runde wie der der Schlußveranstaltung mitzunehmen, fällt schwer. Die zahlreich erschienenen Tagungsteilnehmer haben indessen sicher nicht den Appell an die Justiz überhört, tatkräftig daran mitzuwirken, das Bewußtsein der Bürger für die Bedeutung der dritten Gewalt in unserer Demokratie zu stärken.

Der Rechtsstaat muß seinen eigenen Prinzipien treu bleiben!

Ein Gespräch mit dem Studienleiter der evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt, Friedrich Schorlemer.

RiStA: Herr Schorlemer, Sie werben für mehr Verständnis und Vermittlung beim Zusammenwachsen zwischen Ost und West. Hat das Vertrauen der Ostdeutschen in die Justiz gelitten?

Schorlemer: Das Vertrauen vieler Ostdeutscher in die Justiz hat zweifellos gelitten. Dennoch hielte ich den Spruch von den Kleinen, die man hängt, und den Großen, die man laufen läßt, für falsch. Jeder einzelne ist für das, was er in der ehemaligen DDR getan hat, zunächst einmal selbst verantwortlich; und jedes Abschieben von Verantwortung nach oben oder unten – wie es teilweise in dem Verfahren im Honecker- oder den Mauer-schützenprozessen zu beobachten war –, ist da für den Rechtsstaat fatal.

RiStA: Also stehen Sie derartigen Verfahren kritisch gegenüber?

Schorlemer: Ich meine, daß der Rechtsstaat seinen eigenen Prinzipien treu bleiben muß und nicht Prozesse austragen sollte, die er nicht zu Ende führen kann.

RiStA: Bedeutet das, daß Sie auf eine weitere juristische Verfolgung von „DDR-Unrecht“ verzichten und einen Schlußstrich, etwa in Gestalt einer Amnestie, gezogen sehen wollen?

Schorlemer: Nein, ich bin nur für ein Schlußgesetz, in dem wir feststellen, was wir noch verfolgen wollen und was nicht. Ich will keinen Schlußstrich, sondern einen sehr differenzierten Umgang mit der Aufarbeitung der DDR-Geschichte. So begrüße ich beispielsweise ausdrücklich die jüngsten Urteile zur Strafbarkeit von DDR-Richtern. Wie in diesen Fällen ist es erforderlich, genau hinzusehen, welche Fälle von Menschenrechtsverletzungen tatsächlich noch verfolgt werden sollten.

RiStA: Kommt der Justiz da nicht leicht die Rolle eines Reparaturbetriebes für Versäumnisse der Politik zu?

Schorlemer: Ich glaube, in ganz Deutschland hat sich tatsächlich der Eindruck verfestigt, daß sich die Politik in wichtigen Fragen zunehmend zurückhält, den „schwarzen Peter“ der Justiz zuschiebt und diese damit auch noch schädigt. Generell wünsche ich mir daher ein Weniger an Justiz und ein Mehr an Politik bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit.

RiStA: Herr Schorlemer, als Mitglied der Bürgerrechtsbewegung der ehemaligen DDR hätten Sie sich eine andere Justiz gewünscht?

Schorlemer: Nein! Ich bin froh, daß nicht die Gerechtigkeit der Bürgerrechtler gekommen ist, sondern der Rechtsstaat. Es ist nur so, daß vielen Ostdeutschen die Kälte des Rechts, des Rechtsstaates mitun-

ter zusetzt. So hätte es m. E. mehr Überleitungen auf dem Weg in den Rechtsstaat geben müssen. Nicht nur die Politik, sondern auch die Justiz muß nämlich vermitteln, was sie tut und entscheidet und warum; sie muß über die Alternativen unterrichten, vor denen der Rechtsstaat steht. Aber ich bin für diesen Rechtsstaat und nicht für einen Gerechtigkeitsstaat.

RiStA: Stichwort Kruzifix-Urteil! Hat das Bild der Justiz in den neuen Bundesländern auch infolge umstrittener Gerichtsentscheidungen Schaden genommen?

Schorlemer: Nicht so sehr durch das Kruzifix-Urteil. Ich glaube, andere Entscheidungen hatten eine größere Bedeutung. So haben insbesondere die ostdeutschen Frauen sehr unter der § 218-Entscheidung gelitten; sie fühlen sich fremdbestimmt. Einen derart großen Widerstand wie in diesem Fall habe ich nie sonst gehört. Auf Unverständnis ist aber auch der Modrow-Prozeß gestoßen, da er sich gegen jemanden richtet, der die Demokratie doch gerade einführen wollte.

RiStA: Welches Zeugnis stellen Sie der Justiz demzufolge 5 Jahre nach der Einheit aus?

Schorlemer: Ich glaube, die Justiz ist insgesamt in einem viel besseren Zustand als sie sich öffentlich darstellt. Es ist mehr ein Problem der Vermittlung, gerade auch der Vermittlung von Symbolen. Dennoch muß sie sich insgesamt die Frage gefallen lassen, ob die bestehenden Gesetze den Bedingungen des vereinten Deutschland noch genügen.

RiStA: Beunruhigt Sie das?

Schorlemer: Ach, wissen Sie, wichtiger als die Aufarbeitung der DDR-Geschichte ist für mich zur Zeit, daß sich West- und Ostdeutschland in Demokratieabstinentz vereinen. Das beunruhigt mich wirklich!

Das Gespräch mit Herrn Schorlemer führte RAG Strohmeyer, Düsseldorf.

TOSCANA

Ferienwohnungen und Appartements,
Meeresnähe, von Privat.
Telefon (0 22 33) 70 88 20

COSTA BLANCA

z. B. Reihenhauser 49 900 DM
Bungalow 112 000 DM

Keck Immobilien (083 78) 6 66 - Fax 77 45

MALLORCA

Baugrundstücke ab 10 000 m²,
15,- DM/m²

Keck Immobilien (083 78) 6 66 - Fax 77 45

Beamtendarlehen

Festzins ab 7,75% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über
Lebensversicherung von
10.000,- DM bis 150.000,- DM
Auszahlung ab 100%.

effekt. Jahreszins ab 8,48%
Laufzeit: 12-20 Jahre.

Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre
50.000,- monatlich DM 510,45
150.000,- monatlich DM 1.516,50

• Verwendung der Überschuß- und
Gewinnanteile auch zur
Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich
Ihres Girokontos DM 8.000,-
mit DM 126,95. Laufzeit: 84 Mon.
Effektiver Jahreszins: 8,92%.

• Sonderkonditionen auch an
Arbeiter u. Angestellte des ö. D.
• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches
Angebot oder
telefon. Sofortberatung
Nebenberufliche
Tätigkeit?
Rufen Sie uns an!

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg · Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Nachlese zur Landesvertreter- Versammlung in Bochum

Der Geschäftsführende Vorstand tagte
am 28. 8. 1995 in Hamm und am 25. 9.
1995 in Mainz.

Wegen des Auftritts einer „Dame aus dem Volke“ in Bochum, die ihre privaten Probleme mit der Justiz in einem Redebeitrag darlegte, wurde diskutiert, inwieweit jetzt auch Sicherheitsvorkehrungen bei Richterbunds-Veranstaltungen erforderlich sind. Der dazu in der Presse erschienene Bericht machte zwar deutlich, daß Kontrollen notwendig sind, es herrschte aber Einverständnis, daß für solche Tagungen kein Hotel- oder Wachpersonal eingesetzt werden müsse.

Zum Thema Mitglieder-Werbung und Mitglieder-Pflege ist jedes DRB-Mitglied aufgerufen. Es wird an das Schneeball-System erinnert, daß jedes Mitglied eine Kollegin/einen Kollegen werben sollte, um die Durchschlagskraft und den Bestand unseres Verbandes zu sichern. Der DRB in Bonn wird noch in diesem Jahr eine neue Werbebroschüre herausgeben mit einer Einlage für das Land NW, um Interessierten entsprechende Informationspapiere in die Hand geben zu können. Die NRW-Einlage ist bereits erstellt und kann über die Landesgeschäftsstelle und die Bezirksgruppen-Vorsitzenden auch einzeln bezogen werden.

Das Kanther-Papier zur Leistungsförderung im Öffentlichen Dienst wird den Richterbund auf Bundes- und Landesebene beschäftigen. Es muß aber abgewartet werden, inwieweit sich die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Richter- und Staatsanwaltsbereich abzeichnet, z. B. bei den Haushaltsentswürfen, um dann bei den Anhörungen, insbesondere zu Stellenplänen, ggf. gegenzusteuern, wenn unsere Berufsgruppe benachteiligt werden sollte.

Zu den anstehenden Haushaltsberatungen herrschte darüber Einigkeit, daß deutlich gemacht werden muß, daß die PC-Gestaltung nicht mit dem sofortigen Personalabbau einhergehen darf. Auch wenn der Computer-Einsatz langfristig zu Arbeitsersparungen führen mag, braucht die Einarbeitung an diesen Geräten Zeit und Personaleinsatz, so daß allein durch die PC-Anschaffung keine Personalreduzierung gerechtfertigt ist. Außerdem gibt es keinen Anlaß, auf Grund des Einsatzes von Hard- und Software bei den sächlichen Mitteln, insbesondere im Büchereibedarf, zu sparen. Ri und StA brauchen auf ihren Schreibtischen Kommentare neuester Auflage und die Nachträge zu den Gesetzessammlungen. Es ist unzumutbar, zur nächsten Landgerichtsbibliothek zu fahren, um im BGBl.

Wer's Pensum schafft, ist selber schuld?

Ein Urteilscommentar von Paul Kimmeskamp

Betroffen macht ein Urteil des
OVG Münster vom 29. 6. 1995 (AZ
12 A 2148/93).

Der Haupttrichterrat erstrebte die Feststellung richterlicher Mitbestimmungs-Rechte bei der Pensumfestlegung. Konkreter Anlaß war die Übernahme des neuen, bundesweit bereits gültigen Pensumschlüssels für Familiensachen durch den Justizminister NW auch für unseren Justizbereich. Das OVG wies die Klage in zweiter Instanz ab.

Zwar arbeitet das OVG heraus, daß jede Maßnahme, die zu einer Leistungsverdichtung führt, mitbestimmungspflichtig ist, d. h. jeder geistige Aufwand, den der Beschäftigte erbringen muß, um ein ihm abverlangtes Arbeitsergebnis in qualitativer oder quantitativer Hinsicht zu erzielen.

Diese Wirkung jedoch vermag das OVG in der neuen Pensumfestlegung aus zwei Gründen nicht zu sehen:

1. Der Pensumschlüssel enthalte keine verbindliche Aussage über das Arbeitspensum eines einzelnen Richters, er sei somit keine anordnende Maßnahme. „Ein unmittelbar verbindliches Maß für das einzelne Richterpensum kann der Pensumschlüssel insbesondere deshalb nicht darstellen, weil er weder als (verbindliche) Rechtsnorm erlassen worden ist und als solche angesichts der richterlichen Unabhängigkeit auch nicht erlassen werden konnte, noch auf die Verhältnisse eines konkreten Richterdezernates abgestellt. Es handelt sich bei ihm lediglich um ein verwaltungsinternes Instrument des Justizministeriums...“

Hierzu: Nicht nur jedes Präsidiumsmitglied weiß, daß die Pensumschlüssel über die Zahl der einem Gericht zugeordneten Richter und damit über die Zahl der zu belastenden Beschäftigten und damit über die Schwere der Last entscheidet. Der Ansatz ist so praxisfremd und unzutreffend, gefunden von Kollegen, die einen Pensumschlüssel

im eigenen Richterbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit – noch – nicht kennen.

Auch dem OVG erschien deshalb auch noch eine Hilferwägung von Nöten:

2. Selbst wenn der Pensumschlüssel zu einer Zuweisung von mehr Verfahren an einzelne Richter geführt habe, habe dies nicht zwangsläufig eine Leistungsverdichtung zur Folge:

„Allenfalls könnte er zur Mehrarbeit im Sinne von Überstunden führen. Zu permanenten Überstunden ist jedoch auch ein Richter nicht verpflichtet.“

Dieses Argument macht betroffen. Eine in Verantwortung vor dem Bürger arbeitende Rechtsprechung hat in zumutbarer Zeit Recht zu gewähren. Dauern Miet- oder Wandlungsfragen, Beweissicherungen oder gar einstweilige Verfügungen so lange wie ein Verwaltungsgerichtsverfahren, kommt dies einer Rechtsverweigerung gleich. In Haftsachen liegt dies auch auf der Hand. Nicht erledigte Arbeit vergrößert zudem den Bestand, allein dies führt schon zu Mehrarbeit (außerdem auch noch wegen der weiter eingehenden Schriftsätze). Diese Konsequenzen zu Ende gedacht, führen zu einem Richter, der ohne Zeit für Verhandlungen oder Entscheidungen nur noch ein Riesendezernat verwaltet... ohne Überstunden natürlich. Noch ein kollegialer Hinweis vielleicht: Die Zahl der Erledigungen ist immer noch maßgeblicher Gesichtspunkt für Beurteilungen, insbesondere bei der Frage, ob ein Assessor sein Dezernat schafft.

Roma locuta, causa finita?

Gerade in Anbetracht dieser Entscheidung ist der Gesetzgeber aufgerufen, die dringend notwendige Mitbestimmung in diesen Fragen durch eine Änderung des § 14 LRiG zu normieren. Dafür arbeitet der Richterbund.

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Anschaffungsdarlehen

Zinssatz 0,45% p.M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 30.000,-

Laufzeit 72 Monate

monatliche Rate DM 560,-

effektiver Jahres-

zins nur 10,81%



Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der

Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre

monatliche Rate DM 452,50 incl. DM 210,80

Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 7,79%

MASEL BANK

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Ab 16. 10. 1995 neue Anschrift: Heerstr. 18/20 · 14052 Berlin · Tel. (0 30) 30 06 83-0

Olivaer Platz 1 · Berlin 15
Postanschrift: 10670 Berlin
Telefon (0 30) 8 83 70 28

- SPEZIALBANK -

Falls Empfänger-Adresse nicht mehr stimmt,
Adressenaufkleber bitte abtrennen und berich-
tigt an die VVA, Vereinigte Verlagsanstalten
Düsseldorf GmbH, senden.
Danke!

Helfen Sie weiter!

Die DRB-Kolumbien-Hilfe bittet um Unterstützung

Der Spendenstand der DRB-Kolumbienhilfe betrug zum 30. 6. 1995 mehr als eine Million DM. Dafür danken wir im Namen der Geschädigten und Hinterbliebenen der Gewaltopfer in Kolumbien allen Kolleginnen und Kollegen auf das herzlichste.

Die Hilfsaktion des DRB hat seit 1989 in Kolumbien viel Gutes bewirkt. Wir wollen jedoch nicht „auf halber Strecke“ stehenbleiben. Seit 1980 forderte die Gewalt in Kolumbien mehr als 250 Opfer unter Richtern, Staatsanwälten und anderen Justizangehörigen. Die hiervon Betroffenen und ihre Familien, insbesondere die Hinterbliebenen von ermordeten Justizangehörigen, brauchen weiter unsere Unterstützung, als Hilfe zur Selbsthilfe.

Wir bitten daher alle Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich, die Kolumbien-Hilfsaktion des Deutschen Richterbundes weiterhin großzügig zu unterstützen. Setzen Sie Zeichen der Mitmenschlichkeit und praktischen Solidarität mit den Familien von kolumbianischen Kolleginnen und Kollegen, die im Dienst am Recht ihre Gesundheit oder ihr Leben verloren haben!

Spenden für die Kolumbien-Hilfsaktion des DRB bitten wir zu überweisen an MISEREOR e. V., Konto 2014 bei der Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00), Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben!): „Spende/Hilfe für kolumbianische Richter/DRB“.

Nach wie vor stellt MISEREOR dem DRB für die Kolumbien-Hilfsaktion kostenlos seinen Apparat zur Verfügung. Alle Spenden werden also ohne jeden Abzug dem Verwendungszweck zugeführt.

Zur steuermindernden Anerkennung durch die Finanzämter genügt bei Spenden bis zu 100,- DM die Vorlage des Einzahlungsbelegs. Bei höheren Spendenbeträgen stellt MISEREOR den Einzahlern umgehend entsprechende Spendenbescheinigungen aus.

Überweisungsformulare können jederzeit telefonisch bei der Bundesgeschäftsstelle des DRB, Telefon (02 28) 33 00 16, angefordert werden.

■ Presseerklärung*

DRB kritisiert Kompromißvorschläge zum Jahressteuergesetz 1996

Zu der Einigung von Bundesregierung und SPD über das Jahressteuergesetz 1996 bemerkt der Deutsche Richterbund:

Die zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs und der höheren Steuerfreistellung des Existenzminimums beabsichtigten Gegenfinanzierungsvorschläge widersprechen teilweise eklatant den Prinzipien einer Steuervereinfachung und -systematisierung. Sie lassen darüber hinaus wichtige übergeordnete arbeitsmarktpolitische, infrastrukturelle und ökologische Gesichtspunkte außer Betracht und sind deshalb abzulehnen.

Im besonderem Maße gilt diese Kritik für die Vorschläge zum betrieblich oder beruflich genutzten häuslichen Arbeitszimmer. Nach dem zum Teil unklaren und damit streitanfälligen Regelungsgehalt soll es demnächst vier unterschiedliche steuerliche Kategorien häuslicher Arbeitszimmer geben mit dem Ergebnis, daß für viele Arbeitnehmer, Freiberufler und Unternehmer die Kosten des Arbeitszimmers trotz beruflicher oder betrieblicher Notwendigkeit nicht mehr oder nur beschränkt bis zu

einem Höchstbetrag von 2.400,- DM abzugsfähig sind. Dagegen sollen Steuerpflichtige, die zur Verwaltung ihrer privaten Immobilien oder ihres Kapitalvermögens ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, die Kosten in vollem Umfang absetzen können. Gleiches soll in Fällen nebenberuflicher Tätigkeiten gelten.

Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung ist verfassungsrechtlich bedenklich und aus Gründen der Steuergerechtigkeit abzulehnen. Anstatt – worauf die „Kompromißvorschläge“ hinauslaufen – Entwicklungen zu höherer Flexibilität im Arbeitsleben zu konterkarieren, sollte vielmehr der häusliche Arbeitsplatz gefördert werden, wozu die längst zur Verfügung stehenden modernen Kommunikationsmittel optimale Voraussetzungen schaffen. Dies würde zugleich zu einer wesentlichen Entschärfung der Probleme beitragen können, die sich insbesondere für Verkehrsinfrastruktur und Ökologie aus den Belastungen durch den Berufsverkehr ergeben.

Der DRB appelliert deshalb an die politisch verantwortlichen Gremien, dieses Vorhaben nicht weiterzuverfolgen.

*des DRB (Bonn) vom 28. 7. 1995

„Lauter sprechen“

empfiehlt Reinhold Michels in der Rheinischen Post vom 26. 9. 1995 zu den auf dem DRIT angesprochenen Problemen der Justiz. Er führt im einzelnen aus:

Die Präsidentin des BVerfG, Prof. Jutta Limbach, hat sich gestern für ihre Verhältnisse erstaunlich bedeckt gehalten. Viele hatten erwartet, daß die Eingeladene vor den versammelten Repräsentanten der dritten Gewalt das Bundesverfassungsgericht gegen mancherlei politische Unverfrorenheiten im Nachklang zum wenig ausbalancierten Kruzifix-Beschluß in Schutz nehmen würde.

Dieselbe Präsidentin, die vor Wochen – äußerst bedenklich, weil Befangenheit signalisierend – deplazierte Kritik am neuen Asylrecht geäußert hatte, flüchtete sich gestern ans juristisch-historische Hochreck mit durchaus bemerkenswerten intellektuellen Übungen. Bodennähe

jedoch vermied sie sorgsam. Auch ein als Festvortrag angelegter Beitrag muß sich doch nicht notwendigerweise nur in höheren Sphären abspielen.

Dafür entledigte sich der Richterbund-Vorsitzende Voss weitgehend berufstypischer Zurückhaltung. Im Stile eines Staatsanwaltes klagte der Düsseldorfer Zivilrichter die erste und zweite Gewalt an, sie mißachteten permanent den Anspruch der Justiz auf faire Behandlung bei der staatlichen Aufgabenverteilung und Finanzausstattung.

Die Anklage ist nicht neu, Voss pflegt sie nur derber zu formulieren als viele seiner sich vornehm gebenden Standesvertreter. Diese begnügen sich lieber mit ihrem durchweg kärglichen Arbeitsumfeld im „Armenhaus Justiz“, anstatt zu fordern, was für jeden mittleren Angestellten und Ministerialbeamten inzwischen selbstverständlich ist. Bei der Justiz wird so lange das beklagte Ärmlichkeitsprinzip herrschen, wie in ihren Reihen Laut-Sprecher vom Schlage Voss' die Ausnahme bleiben.